

## **Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe**

1. Für die schriftliche Stimmabgabe werden dem Wähler/der Wählerin vom Wahlvorstand auf Verlangen (§ 24 Abs. 1 WO) oder falls dem Wahlvorstand bekannt ist, dass der Wähler/die Wählerin nach der Eigenart seines/ihrer Beschäftigungsverhältnisses zum Zeitpunkt der Wahl oder vom Erlass des Wahlausschreibens bis zum Zeitpunkt der Wahl aus anderen Gründen voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (§ 24 Abs. 2 WO), unaufgefordert
  - a) das Wahlausschreiben,
  - b) die Vorschlagslisten,
  - c) den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
  - d) eine vorgedruckte von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist, sowie
  - e) einen größeren Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt,auszuhändigen oder zu übersenden.
2. Der Wähler/Die Wählerin hat sich selbst oder durch einen Beauftragten davon zu überzeugen, ob er/sie in der beim Wahlvorstand bzw. im Betrieb ausliegenden Wählerliste eingetragen ist. Nur in der Wählerliste eingetragene Arbeitnehmer/-innen können wählen und gewählt werden.
3. Der Wähler/Die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie
  - a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und so faltet und in dem Wahlumschlag verschließt, dass die Stimmabgabe erst nach Auseinanderfalten des Stimmzettels erkennbar ist,
  - b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
  - c) en Wahlumschlag und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumsschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
4. Die Wahlunterlagen des Briefwählers müssen spätestens bis zum Ablauf des ..... (empfohlen drei Arbeitstage) beim Wahlvorstand eingegangen sein. Verspätet eingehende (Frei-)Umschläge erhalten einen Vermerk über ihren

Eingang. Sie werden frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet vernichtet, falls die Wahl nicht angefochten wird.